



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-265-025448

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine dahingehende Änderung des § 61 Asylgesetz gefordert, dass jeder Asylsuchende die Möglichkeit hat, zu arbeiten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 123 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass auf die vorgetragenen Gesichtspunkte nicht im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass jeder, der Arbeit habe und dadurch auch Steuern zahle, den deutschen Staat unterstütze. Jede Person, die einem beruflichen Erwerb nachgehe, habe eine Tagesstruktur. Sofern ihr Asylantrag anerkannt werde, sei die Person schon in das Erwerbsleben integriert. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat die Forderung der Petition eingehend geprüft und der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont zunächst, dass bereits das geltende Recht kein generelles ausnahmsloses Arbeitsverbot für Asylbewerber oder geduldete, mithin also ausreisepflichtige Personen vorsieht. Asylbewerber müssen gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) zwar grundsätzlich in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen und dürfen nicht erwerbstätig sein. Dadurch soll verhindert werden, dass Menschen mittels



eines Asylantrags zu Zwecken der Erwerbstätigkeit nach Deutschland kommen und hier einer Beschäftigung nachgehen, bevor abschließend geklärt ist, ob und für wie lange sie ein Bleiberecht in Deutschland erhalten werden. Auch soll sichergestellt werden, dass Asylantragsteller bei der Prüfung ihres Asylantrags für alle erforderlichen Verfahrensschritte zur Verfügung stehen und am Verfahren mitwirken. Denn ihr asylspezifischer Aufenthalt dient der Prüfung ihres Schutzbegehrens, nicht ihrer Beschäftigung.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind aber bereits nach geltender Rechtslage Ausnahmen vom Erwerbstätigkeitsverbot möglich. Gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 AsylG: Asylbewerbern, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, soll die Beschäftigung nach drei Monaten gestatteten Aufenthalts erlaubt werden. Bei Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung beträgt die Frist bisher sechs Monate.

Einen generellen Versagungsgrund für die Beschäftigungserlaubnis gibt es bereits nach geltender Rechtslage nur für bestimmte Asylbewerber sowie für Geduldete, wenn etwa aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Geduldete das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen oder bei der Beschaffung von Ausweispapieren nicht mitwirken. Diese Versagungsgründe sind nach Auffassung des Petitionsausschusses gerechtfertigt, weil Täuschungshandlungen als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu werten sind und es im staatlichen Interesse liegt, solches Fehlverhalten nicht mit einer Beschäftigungserlaubnis zu honorieren.

Des Weiteren darf Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (§ 61 Absatz 2 Satz 4 AsylG). Auch dies hält der Petitionsausschuss für sinnvoll, da der Gesetzgeber bei Asylbewerbern aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten zu Recht davon ausgeht, dass in der Regel kein asylrechtlicher Schutzanspruch besteht und sie nach Ablehnung ihres Asylantrags wieder in den Herkunftsstaat zurückkehren.



Insgesamt hält der Petitionsausschuss die bestehenden Ausnahmen vom grundsätzlichen Arbeitsverbot für Asylbewerber im geltenden Recht indes für zu eng gefasst. Denn es ist weder ersichtlich, weshalb Asylsuchende durch Aufnahme einer Arbeit daran gehindert sein sollen, ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen. Noch überzeugt den Petitionsausschuss der mit dem grundsätzlichen Arbeitsverbot verfolgte, weitere Regelungszweck, frühzeitige Integrationsansätze Asylsuchender vor einer verbindlichen Entscheidung über ihren Asylantrag zu unterbinden. Vielmehr hält der Petitionsausschuss es für angebracht, Asylsuchenden im Interesse ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung nach drei Monaten unabhängig von ihrer Wohnsituation grundsätzlich die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Vorhandene Ausnahmen hiervon sollten für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, bei Dublin-Fällen sowie bei Personen, die das Asylrecht offenkundig missbrauchen, fortbestehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen.